

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 36

Helmstedt, den 15.10.2010

63. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

151.	Berichtigung; hier: Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 02.10.2009	337
152.	Berichtigung; hier: Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 02.10.2009	339
153.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Wirtschaftsbetriebes Cremlingen-Lehre für das Haushaltsjahr 2010	345
154.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile des Gemeindegebietes auf die Nutzungsberechtigten (Hauskläranlagensatzung)	347
155.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Velpke zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes	351
156.	Bekanntmachung der Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild	355
157.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH	356
158.	Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Velpke, Ortsteil Meinkot	358

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der

7. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis
Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom
02.10.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436), hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 01.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/03) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 02.10.2009, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 07.10.2009 (Nr. 42/09), wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 4 werden die ersten zwei Aufzählungen wie folgt gefasst:
 - Fuhrpark der Veolia Umweltservice West GmbH, der Smiton GmbH und der ALBA Magdeburg GmbH etc.
 - Annahmestelle der Veolia Umweltservice West GmbH
2. § 10 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 9 der Batterieverordnung“ durch die Worte „§ 13 des Batteriegesetzes“ ersetzt.
3. Im § 13 Abs. 7 wird die Bezeichnung „Veolia Umweltservice West GmbH & Co. KG“ in „Veolia Umweltservice West GmbH“ geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Helmstedt, den 04.10.2010

Landkreis Helmstedt

gez. Kilian

Landrat

(L.S.)

ABl.-Nr. 36 vom 15.10.2010

151.

Bekanntmachung der

7. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 02.10.2009

Aufgrund der §§ 5, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 02.10.2009 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 01.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/03) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 02.10.2009, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 07.10.2009 (Nr. 42/09), wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die ersten zwei Aufzählungen wie folgt gefasst:

- Fuhrpark der Veolia Umweltservice West GmbH, der Smiton GmbH und der ALBA Magdeburg GmbH etc.
- Annahmestelle der Veolia Umweltservice West GmbH

2. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- je 120 l und 240 l Restabfallbehälter

7,90 Euro,

- je 1.100 l Restabfallbehälter 15,80 Euro,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 7,90 Euro.

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- für die Restabfallsammlung 0,21 Euro pro kg,
- für die Bioabfallsammlung 0,20 Euro pro kg,

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

(2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,53 Euro
über 200 kg	42,00 Euro

Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,50 Euro
über 200 kg	40,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

unter 50 kg	5,25 Euro
über 600 kg	126,00 Euro

(3) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

(3a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 20,00 Euro.

(4) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

(5) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 10,00 Euro.

(6) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV bzw. Annahmestelle:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall

1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal 5,00 Euro

1.2 für Kleinanlieferungen (Menge über 400 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal 40,00 Euro

1.3 für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg*
pauschal 70,00 Euro

1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg 4,16 Euro

2. Altreifen

2.1 Pkw-Reifen ohne Felge 3,00 Euro

2.2 Pkw-Reifen mit Felge 4,00 Euro

2.3 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 ohne Felge 8,00 Euro

2.4 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 mit Felge 12,00 Euro

2.5 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 ohne Felge 15,00 Euro

2.6 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 mit Felge 18,00 Euro

3. Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder
(maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials 1,25 Euro

4. Nachtspeicheröfen mit asbesthaltigen Elementen

4.1 Nachtspeicheröfen bis 4 kw - Leistung 30,00 Euro

4.2 Nachtspeicheröfen bis 7 kw - Leistung 45,00 Euro

4.3 Nachtspeicheröfen ab 7 kw - Leistung 55,00 Euro

4.4 Blockspeicheröfen je kw - Leistung 6,00 Euro

5. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:

5.1 Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden.

5.2 Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz

II. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall 4,16 Euro

III. Kompostwerk:

1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)

1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 5,00 Euro

1.2 für Anlieferungen von 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 15,00 Euro

1.3 für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 30,00 Euro

1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
je angefangene 20 kg 2,96 Euro

1.5 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal 10,00 Euro

1.6 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von

- organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal 20,00 Euro
- 1.7 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
je angefangene 20 kg 3,50 Euro
- 1.8 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.
- * = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht
- (7) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.
- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Abfall nach Abs. 6, I, Nr. 1: | 1 m ³ loser Abfall = 400 kg |
| | 1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg |
| 2. Abfall nach Abs. 6, III, Nr. 1: | 1 m ³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg |
| | 1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 6 Ziffer 1.4 - 1.6) = 600 kg |
- (8) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermäß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.
- (9) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) 20,00 Euro,
 - Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) 15,00 Euro.
- (11) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren
je Monat Laufzeit 1,50 Euro
mind. jedoch 30,00 Euro
 - bei einem Abfallerzeuger für einen Entsorgungsvorgang,
mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten 30,00 Euro

- ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei
Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit
von max. 3 Jahren
je Monat Laufzeit 3,80 Euro
mind. jedoch 50,00 Euro
- je ausgegebenen Vordruck
„Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ 2,50 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Helmstedt, den 01.10.2010

Landkreis Helmstedt

gez. Kilian

Landrat

(L.S.)

153.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen
Wirtschaftsbetriebes Cremlingen-Lehre für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Verwaltungsrat des Kommunalen Wirtschaftsbetriebes Cremlingen –Lehre in der Sitzung am 19.11.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr ²⁾ ³⁾ 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	953.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	953.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	953.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	905.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

gez. Stöter

Lehre,
Ort

11.01.2010
Datum der Ausfertigung

Wolfgang Stöter
Vorstand

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom ~~18.10.10~~ bis zum ~~22.10.10~~ und vom ~~25.10.10~~ bis zum ~~26.10.10~~

in 38165 Lehre

Zum Börneken 11,

Büro Vorstand

zu folgenden Öffnungszeiten Mo. – Do. von 7.00 – 15.45 Uhr und Fr. von 7.00 – 13.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Stöter

Lehre,
Ort

~~13.10.2010~~
Datum

Wolfgang Stöter
Vorstand

Bekanntmachung der

Satzung

der Stadt Helmstedt über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile des Gemeindegebietes auf die Nutzungsberechtigten (Hauskläranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 96 des Nieders. Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 30.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In der Stadt Helmstedt sowie in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (s. Anlagen 1 bis 3) häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen soll in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer (Graben) eingeleitet werden (s. Anlagen 1 bis 3).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung, spätestens jedoch am 31.10.2010 in Kraft.

Helmstedt, den 06.10.2010

gez. Eisermann

(Eisermann)

Bürgermeister

(L.S.)

Abwasserentsorgung Helmstedt
Der Werkleiter
In Vertretung

gez. Geisler

(Geisler)

Stellv. Werkleiter

Anlage 1

Einleitung von Abwasser
aus den Kleinkläranlagen in ein oberirdisches Gewässer

<u>Stadtgebiet Helmstedt</u>	<u>Einleitungsstelle</u>
04 - Magdeburger Tor, Hof 1	Großer Graben
05 - Magdeburger Tor, Hof 2	Großer Graben
06 - Elzweg (Kleingartenverein „Goldene Aue“, Vereinsheim)	Großer Graben
07 - Elzweg (Schäferhundeverein)	Großer Graben
28 - Braunschweiger Tor 36 (Gartencenter Schliephake)	Straßenseitengraben
 <u>Ortsteil Barmke</u>	
09 - Buschmühle 1	Buschmühlengraben
10 - Buschmühle 2	Buschmühlengraben

Einleitung von Abwasser
aus den Kleinkläranlagen in das Grundwasser

Stadtgebiet Helmstedt

- 12 - Pottkuhlenweg 14
- 13 - Pottkuhlenweg 16
- 16 - Harbker Weg (Kleingartenverein 1914, Vereinsheim)
- 18 - Harbker Weg (Kleingartenverein 1926, Vereinsheim)
- 19 - Pastorenweg (Luftsportverein)
- 20 - Pastorenweg (Kleingartenverein, Vereinsheim)
- 21 - Pastorenweg 20 (Haus Falley)
- 22 - St. Annenberg (Kleingartenverein, Vereinsheim)

Ortsteil Emmerstedt

- 23 - Zur Neuen Breite 207
- 26 - Zur Neuen Breite 213b
- 27 - Barmker Straße 222 (Brunschle)



ABl.-Nr. 36 vom 15.10.2010

Stadt Helmstedt
FB Straßen, Natur, Umwelt
Hausküranlagensatzung, Anlage 3
Übersichtsplan 1:30000

Bekanntmachung der

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Velpke zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) in Verbindung mit Artikel 3 des Nds. Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 21.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung der Samtgemeinde Velpke zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (Nds. GVBl. S. 64) vom 19.02.2010 erhält die anliegende Fassung.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist.

Velpke, den 21.09.2010

gez. Schlichting

(Schlichting)
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Überarbeitete Liste nach § 9b NWG - Stand 18.05.2010

Grundstücksnummer	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Straße_Hausnr	Anlagenart	Gewässer
1	Velpke	Velpke	9	296/7	Oebisfelder Str. 45a	Kleinkläranlage	Grundwasser
2	Velpke	Velpke	9	296/4	Oebisfelder Str. 45	Kleinkläranlage	Grundwasser
3	Velpke	Velpke	9	296/10	Oebisfelder Str. 45b	Kleinkläranlage	Grundwasser
4	Velpke	Velpke	9	296/2	Oebisfelder Str. 47/49	Kleinkläranlage	Grundwasser
5	Velpke	Velpke	1	2/1	Vorsfelder Str. 15	Kleinkläranlage	Graben
6	Velpke	Velpke	7	213/6	Vorsfelder Str. 22	Kleinkläranlage	Grundwasser
7	Velpke	Velpke	7	215/187	Vorsfelder Str. 24/26	Kleinkläranlage	Grundwasser
8	Velpke	Velpke	3	504/49	Sägemühlenweg 9	Kleinkläranlage	Feldmarksgraben
9	Bahrdorf	Bahrdorf	12	20/27	Bahnhofstr. 36	Kleinkläranlage	Straßenseitengraben
10	Bahrdorf	Bahrdorf	12	20/22	Bahnhofstr. 38	Kleinkläranlage	Straßenseitengraben
11	Bahrdorf	Bahrdorf	12	382/18	Bahnhofstr. 49	Kleinkläranlage	Graben
12	Bahrdorf	Bahrdorf	13	377/6	Blanken 1	Kleinkläranlage	Grundwasser
13	Bahrdorf	Bahrdorf	4	39	Blanken 2	Kleinkläranlage	Grundwasser
14	Bahrdorf	Bahrdorf	13	377/3	Blanken 3	Kleinkläranlage	Grundwasser
15	Bahrdorf	Bahrdorf	4	42	Blanken 4	Kleinkläranlage	Grundwasser
16	Bahrdorf	Bahrdorf	6	161/5	Fleitmühle	Kleinkläranlage	Aller
17	Bahrdorf	Bahrdorf	13	415/12	Helmstedter Str. 12	Kleinkläranlage	Lapau
18	Bahrdorf	Bahrdorf	13	415/10	Helmstedter Str. 14	Kleinkläranlage	Grundwasser
19	Danndorf	Danndorf		Daten gelöscht			
20	Grafhorst	Grafhorst		Daten gelöscht			
21	Grafhorst	Grafhorst		Daten gelöscht			
22	Groß Twülpstedt	Groß Twülpstedt	2	25/3	Im Kamp 4	Kleinkläranlage	Graben
23	Groß Twülpstedt	Groß Twülpstedt		Daten gelöscht			
24	Groß Twülpstedt	Klein Twülpstedt	2	23	Wanne 1	Kleinkläranlage	Grundwasser

Grundstücksnummer	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Straße_Hausnr	Anlagenart	Gewässer
25	Groß Twülpstedt	Klein Twülpstedt		Daten gelöscht			
26	Groß Twülpstedt	Rümmen	7	23	Parkstr. 3	Kleinkläranlage	Teich
27	Groß Twülpstedt	Rümmen	3	53/18	Parkstr. 18	Kleinkläranlage	Graben
28	Groß Twülpstedt	Rümmen	3	53/15	Parkstr. 20	Kleinkläranlage	Grundwasser
29	Groß Twülpstedt	Klein Sisbeck	1	2/3	Sportplatz	Kleinkläranlage	Teich/Graben
30	Velpke	Meinkot	4	31/32	Lindenstr. 1	Kleinkläranlage	Grundwasser
31	Velpke	Meinkot	4	20	Kirchstr. 18	Kleinkläranlage	Grundwasser
32	Velpke	Wahrstedt	4	104/4	Büstedt 1, 1 A, 1 B	Kleinkläranlage	Graben
33	Velpke	Wahrstedt	4	130	Büstedt 2	Kleinkläranlage	Graben
34	Velpke	Wahrstedt	4	128/3	Büstedt 4	Kleinkläranlage	Grundwasser
35	Velpke	Wahrstedt	4	128/6	Büstedt 6	Kleinkläranlage	Grundwasser
36	Velpke	Wahrstedt	4	127/3	Büstedt 8	Kleinkläranlage	Grundwasser
37	Groß Twülpstedt	Papenrode	4	21	Schaltstation	Kleinkläranlage	Graben
38	Groß Twülpstedt	Papenrode	4	1/1	Mühle 1	Kleinkläranlage	Graben
39	Groß Twülpstedt	Papenrode	1	113	Schmiedegasse 2a	Kleinkläranlage	Kleine Lapau
40	Bahrdorf	Rickensdorf	5	16/2	Ohmsmühle 1	Kleinkläranlage	Grundwasser
41	Bahrdorf	Saalsdorf	8	223/28	Altena 1	Kleinkläranlage	Grundwasser
42	Bahrdorf	Saalsdorf	7	223/15	Altena 2	Kleinkläranlage	Grundwasser
43	Bahrdorf	Saalsdorf	7	223/85	Altena 6	Kleinkläranlage	Grundwasser
44	Bahrdorf	Saalsdorf	7	223/61	Altena 12	Kleinkläranlage	Grundwasser
45	Bahrdorf	Saalsdorf	7	223/55	Altena 14	Kleinkläranlage	Grundwasser
46	Bahrdorf	Saalsdorf	7	223/56	Altena 16	Kleinkläranlage	Grundwasser
47	Bahrdorf	Bahrdorf	3	31/9	ehem. militär. Anlage	Kleinkläranlage	Grundwasser
48	Bahrdorf	Mackendorf	5	5 u. 7/2	Klinkerwerk 1 u. 2	Kleinkläranlage	Straßenseitengraben
49	Bahrdorf	Mackendorf	5	7/6, 7/9	Klinkerwerk 3	Kleinkläranlage	Straßenseitengraben
50	Bahrdorf	Mackendorf	5	7/7, 7/10	Klinkerwerk 3a	Kleinkläranlage	Straßenseitengraben

Grundstücksnummer	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Straße_ Hausnr	Anlagenart	Gewässer
51	Bahrdorf	Mackendorf	5	8	Klinkerwerk 4	Kleinkläranlage	Straßenseitengraben
52	Bahrdorf	Mackendorf	5	9/4	Waldmühle 1	Kleinkläranlage	Schieferbrunnenriede
53	Bahrdorf	Saalsdorf	4	151	Lehmkuhlenweg 1	Kleinkläranlage	Grundwasser
54	Groß Twülpstedt	Papenrode	2	15/2	Schützenheim	Kleinkläranlage	Graben
55	Bahrdorf	Bahrdorf	12	20/31	Bahnhofstr. 40	Kleinkläranlage	Grundwasser
56	Velpke	Velpke	1	3/1	Körnerweg	Kleinkläranlage	Grundwasser
57	Bahrdorf	Saalsdorf	3	73/3	Lockstedter Str. 15 a	Kleinkläranlage	Aller
58	Velpke	Velpke	3	50/3	Sägemühlenweg 11	Kleinkläranlage	Grundwasser
59	Bahrdorf	Saalsdorf	3	84/6	Lockstedter Str. 15	Kleinkläranlage	Grundwasser
60	Bahrdorf	Saalsdorf	2	55/3	Seggerder Weg 1	Kleinkläranlage	Aller
61	Groß Twülpstedt	Volkmarsdorf	2	103	Sportplatz	Kleinkläranlage	Graben
62	Velpke	Velpke	3	502/49	Sägemühlenweg 13	Kleinkläranlage	Feldmarksgraben
63	Velpke	Wahrstedt	4	127/2	Büstedt 10 A	Kleinkläranlage	Aller
64	Bahrdorf	Mackendorf	6	44/2	Klinkerwerk	Kleinkläranlage	Straßenseitengraben
65	Bahrdorf	Saalsdorf	8	223/95	Altena 5	Kleinkläranlage	Grundwasser
66	Bahrdorf	Mackendorf	5	7/1	Klinkerwerk 5	Kleinkläranlage	Straßenseitengraben

156.

Bekanntmachung der
**Verordnung über die
Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild**

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 01.10.2010 gem. § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100) in der z. Zt. geltenden Fassung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die sich aus der Verordnung über die Jagdzeiten vom 02. April 1977 (BGBl. I S. 531) in der z. Zt. geltenden Fassung ergebene Schonzeit für Schwarzwild wird mit Ausnahme der Schonzeit für führende Bachen vorübergehend aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Helmstedt, den *01*.10.2010

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 36 vom 15.10.2010

157.

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2009 der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft

Helmstedt mbH

Die Gesellschafterversammlung der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH hat in ihrer Sitzung am 23.08.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2009 wird in der vorliegenden Form festgestellt.
- Der Bilanzgewinn 2009 in Höhe von 551.260,93 € wird den anderen Gewinnrücklagen unter Beachtung der Beschlusslage zur Weitergeltung der §§ 38, 40 KStG a. F. und zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung zugeführt, um die beschlossenen Projekte abzuschließen und ggf. weiterhin expandieren zu können.
- Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.
- Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt bestätigt als gem. §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der

Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH

durch den

Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.
Prüfungsverband, Hannover

mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung v. 26.03.2010 hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i. S. v. § 28 Abs. 2 EigBetrVO (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) zum Bestätigungsvermerk haben sich nicht ergeben.

Helmstedt, den 24.06.2010

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt

Az.: 14 32 06 (2009)

gez. *Diekhaus*

(Diekhaus)

Kreisoberamtsrätin

Dipl.-Verwaltungswirtin, MBA

Es wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht in der Zeit vom 18.10.2010 bis 22.10.2010 bei der Stadt Helmstedt, Zimmer 59, Markt 1, 38350 Helmstedt, während der folgenden Öffnungszeiten öffentlich ausliegen:

Montag bis Freitag	8.30 - 12.15 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr

Helmstedt, den 11.10.2010

Der Bürgermeister

gez. Eisermann

(Eisermann)

158.

Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Velpke, Ortsteil Meinkot

Die Straßenfläche der Gemeindestraße „Halbmorgenweg“ der Gemeinde Velpke, Ortsteil Meinkot, Landkreis Helmstedt, Regierungsbezirk Braunschweig, wird wie nachstehend aufgeführt gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), ohne Nutzungsbeschränkung dem öffentlichen Verkehr mit Wirkung vom 30.09.2010 gewidmet.

Die Straßenfläche der Gemeindestraße „Halbmorgenweg“ ist im beigelegten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Das Straßenstück der Gemeindestraße „Halbmorgenweg“ in der Gemeinde Velpke besteht aus den Flurstücken 189/1 und 189/2, Flur 1 der Gemarkung Meinkot.

Träger der Straßenbaulast dieser Straße einschließlich der Nebenanlagen ist die Gemeinde Velpke.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Velpke im Rathaus der Samtgemeinde Velpke – Bauamt – Zimmer 8, 38458 Velpke, Grafhorster Str. 6, einzulegen.

Velpke, den 04.10.2010

Der Gemeindedirektor

gez. Schlichting

(Schlichting)

SI 4 D 29/30

6/48

S 4 D

Spielplatz

Halbmorgenweg

Widmung Gemeindestraße "Halbmorgenweg"

Maßstab 1 : 1000

Gemeinde: Velpke
Gemarkung: Melnkot
Hinweis:

Flur: 1

Flurstücke: 189/1 u. 189/2

Bearbeiter:

Datum: 23.02.2010



ABl.-Nr. 36 vom 15.10.2010

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian